



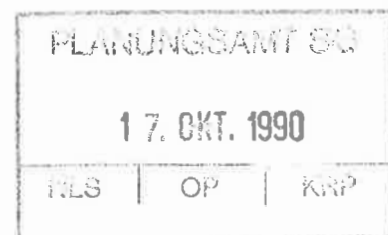
St. Gallen, 15. Oktober 1990

Gemeinderat

9400 Rorschacherberg

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte



Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Teilzonenplan Chrüzweg -

Der Plan sieht vor, die Parzellen Nrn. 780 und 135 (teilweise) mit einer Fläche von zusammen ungefähr 20'000 m², die nach dem geltenden Zonenplan dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen werden, neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen. Beim fraglichen Boden handelt es sich im nördlich gelegenen Teil um Fruchtfolgeflächen der Kategorie I.

Nach Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz BauG ist Land, das sich in besonderem Mass für den Ackerbau eignet, der Landwirtschaftszone zuzuweisen, wenn keine übergeordneten Interessen eine andere Nutzung erfordern. Die zur Einzonung vorgesehene Fläche liegt im Einzugsgebiet der bestehenden Schulhäuser. Das Bedürfnis für den Bau der Turnhalle bzw. des Mehrzweckgebäudes ist ausgewiesen. Bei den nicht unmittelbar für den Neubau gebrauchten Flächen handelt es sich im wesentlichen einerseits um die überbaute Parzelle Nr. 780 (Reser-

voir), andererseits um Restflächen oder Freiflächen für die allfällige Erweiterung anderer öffentlicher Bauten (Altersheim, Bauamt, Feuerwehr). Die Interessenabwägung des Gemeinderates zugunsten einer baulichen Nutzung kann gebilligt werden. Der Gemeinderat hat jedoch dafür besorgt zu sein, dass auch bei der Erstellung öffentlicher Bauten und Anlagen mit dem Boden so haushälterisch wie möglich umgegangen und eine flächensparende Bauweise angewendet wird.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)